

BESPRECHUNGEN

Politische Theorie und Ideengeschichte

Vesting, Thomas und Stefan Korioth (Hrsg.). *Der Eigenwert des Verfassungsrechts. Was bleibt von der Verfassung nach der Globalisierung?* Tübingen. Mohr Siebeck 2011. 395 Seiten. 74,00 €.

Nachdem lange der Staat im Zentrum des sozial- und rechtswissenschaftlichen Krisendiskurses stand, wird nun auch die nationale Verfassung davon erfasst. Das Grundgesetz, einst als strahlender Sieger über den als vor-demokratisch empfundenen Staat gefeiert, steht angesichts von Europäisierung und Globalisierung zunehmend unter Druck, seine Vorrangstellung zu behaupten. Die bundesdeutsche Rechtswissenschaft, die nach 1949 von einer beispiellosen Konzentration auf das Grundgesetz gekennzeichnet war, sieht sich herausgefordert – sie muss sich über ihre disziplinären Grundlagen verständigen.

Daher weckt der „Versuch der Selbst-reflexion und Selbstvergewisserung des nationalen Staats- und Verfassungsrechts zu Beginn des 21. Jahrhunderts“ (V), den die Herausgeber *Thomas Vesting* und *Stefan Korioth* im Vorwort ankündigen, hohe Erwartungen. Der Band verspricht, Eigenwert und verbleibende Bedeutung des nationalen Verfassungsrechts angesichts der Globalisierung des Rechts und der europäischen Integration zu ergründen. Den vielversprechenden Anfang machen die Beiträge von *Christoph Schönberger* und *Uwe Volkmann*, die die weithin geteilte Deutung des Aufstiegs der Ver-

fassung als Erfolgsgeschichte einer kritischen Betrachtung unterziehen.

Mit Blick auf die tradierten Verfassungen Frankreichs und der USA entwickelt *Schönberger* eine alternative Lesart der „über Jahrzehnte gepflegten Erzählung vom beispiellosen Siegeszug“ (7) der Verfassung. Als Gradmesse dient ihm das international präzedenzlose Ausmaß der Durchsetzung des Vorrangs des Grundgesetzes gegenüber dem Gesetzgeber. Darin liege ein „neuer, anderer deutscher Sonderweg“ (13) begründet. Insofern deutet *Schönberger* mit dem relativierenden Blick des Komparatisten die zu beobachtenden Bedeutungsverluste des Grundgesetzes als verfassungsrechtliche Normalisierung. Dagegen beschreibt *Volkmann* den Aufstieg der Verfassung als fundamentalen Wandel des Verfassungsbegriffs. Schrittweise zeichnet er eine Entwicklung nach, an deren Ende ein prozesshafter Begriff der „lebenden Verfassung“ (35) stehe, deren Inhalt nunmehr „Resultat einer bestimmten sozialen Praxis“ (37) sei. Die damit einhergehenden Verluste an Normativität der Verfassung sieht *Volkmann* aufgefangen in einer „neuartigen Beweglichkeit [...], dank derer sie nun auch zu dem immer rapideren sozialen und politischen Wandel Kontakt halten kann“ (37).

Daran schließen sich zwei Beiträge zu einer systemtheoretisch inspirierten Verfassungstheorie von *Fabian Steinhauer* und *Thomas Vesting* an. Auch bei *Vesting* steht die Normativität des Verfassungsrechts nicht im Zentrum der Verfassungstheorie. Für den Systemtheoretiker gilt es als ausgemacht, dass „die Verfassung des Grundgesetzes von innen wie von außen in den Sog eines Pluralisierungsgeschehens geraten ist“ (78). Die Einheit der Verfa-

sung sei mithin nur noch auf symbolischer Ebene zu erreichen, unterhalb derer zerfalle sie in systemspezifische Teilverfassungen.

Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, dass die sich nun anschließende Abfolge von zwölf Beiträgen zu verfassungsrechtlichen Teilbereichen der (system-)theoretischen Präferenz des Herausgebers *Vesting* geschuldet ist. Alleamt sollen sie der Frage nachgehen, ob sich neben den grundgesetzlichen Regelungen ein systemspezifisches Teilverfassungsrecht herausgebildet hat, das nach eigenen Rationalitäten operiert und den Eigenwert der Verfassung unterminiert. *Helge Rossen-Stadtfeld* untersucht den Bereich Medien, *Friedhelm Hase* das Sozialrecht, *Jens Kersten* und *Oliver Lepsius* betrachten das Wirtschaftsrecht, *Ino Augsberg* widmet sich dem Wissenschaftsverfassungsrecht, *Stefan Korioth* der Finanzverfassung, *Hans Michael Heinig* dem Religionsverfassungsrecht, *Ralf Poscher* analysiert das Sicherheitsverfassungsrecht, *Indra Spiecker gen. Döhmann* den Datenschutz und *Ivo Appel* schließlich den Umweltschutz. Zwei Texte zum Verhältnis von Recht und Politik von *Martin Morlok* (Politische Parteien) und *Matthias Jestaedt* (Verfassungsgerichtsbarkeit) schließen sich an.

Indes: Obwohl die Autoren in ihren Beiträgen mit dem Begriff der Teilverfassung arbeiten, scheint keiner dessen systemtheoretische Semantik zu teilen. Dies führt nicht nur bisweilen zu Unklarheiten im Begriff der Teilverfassung, sondern die Beiträge muten geradezu wie eine Widerlegung der systemtheoretischen Ausgangsprämisse an. So spricht *Lepsius* von einer „Strategie der bewussten Nicht-Konstitutionalisiierung“ (152) der Wirtschaftsordnung. Dementsprechend gebe es keine

Wirtschaftsteilverfassung, da das Grundgesetz in diesem Bereich institutionelle Lösungen vorziehe. Das Sicherheitsverfassungsrecht ist *Poscher* zufolge ebenfalls von dem Bemühen gekennzeichnet, die Wirksamkeit des grundgesetzlichen Schrankeninstrumentariums angesichts neuartiger Bedrohungslagen zu erhalten. Die dogmatische Entwicklung habe dafür gesorgt, dass das Grundgesetz sich „nicht aus der sicherheitspolitischen Diskussion verabschiedet“ (260).

Es sind Zweifel angebracht, ob die große Zahl der Beiträge nötig gewesen wäre, um die angebliche Aufspaltung des Grundgesetzes in Teilverfassungen durchzudeklinieren. Die Analyse der Auswirkungen von Globalisierung und Europäisierung auf die Verfassung bleibt jedenfalls größtenteils auf der Strecke. Und so kommt es am Ende *Rainer Wahl* und *Dieter Grimm* zu, in zwei Beiträgen dieses Versäumnis auszugleichen.

Es ist das Verdienst der beiden, an die außerrechtlichen Voraussetzungen des Verfassungsbegriffs zu erinnern. Als kulturelles Gesamtphänomen kann die Verfassung laut *Wahl* nicht abgelöst werden von der von ihr verfassten Einheit, da hinter ihrer Normativität „Prozesse der Akzeptanz, des Konsenses und der Zustimmung“ (377) stehen. *Grimm* macht auf einen Zusammenhang aufmerksam, den die meisten Beiträge des Bandes durch einen allzu einseitigen Blick auf die Verfassungsdogmatik vernachlässigen: den Zusammenhang von Staat und Verfassung. Aufgrund der Durchlässigkeit territorialer Grenzen bestehe das Problem der Verfassung nach der Globalisierung mithin „nicht darin, dass die Verfassung nicht mehr die rechtliche Grundordnung des Staates ist, sondern darin,

dass sie nur noch die rechtliche Grundordnung des Staates ist“ (388). An verschiedenen Stellen des Sammelbandes scheint also doch die „neue Grundsätzlichkeit“ (379) der verfassungstheoretischen Diskussion durch, die *Grimm* beobachtet. Insofern vermag der Band das eingangs gemachte Versprechen einer Selbstvergewissereung des nationalen Staats- und Verfassungsrechts zumindest teilweise einzulösen.

Verena Frick

Fischer-Lescano, Andreas, Joachim Perels und Thilo Scholle (Hrsg.). *Der Staat der Klassengesellschaft. Rechts- und Sozialstaatlichkeit bei Wolfgang Abendroth*. Baden-Baden. Nomos 2012. 275 Seiten. 29,00 €.

Die knappe Einleitung thematisiert die Rekonstruktion der „Eckpunkte der Abendrothschen Rechtstheorie“ und die Suche „nach aktuellen Anschlussmöglichkeiten“ (10). Es folgen 13 Beiträge zur Biographie, zum Rechts- und Gesellschaftsverständnis und zum Demokratiekonzept. Eine Zusammenfassung fehlt. *Frank Deppe, Peter Römer* und *Uli Schöler* veranschaulichen mit ihren Unterschieden (61, 95 ff., 161 f., 168 f.) das Spektrum um „Abendroths Demokratieverständnis“. Allgemein geht es um die Geschichtlichkeit des Zusammenhangs von modernem Staat und bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaft (so schon Kammler in der von Abendroth herausgegebenen Marburger „Einführung in die politische Wissenschaft“, 1968). Dies und direkte politische Konsequenzen machte Abendroth, wie es pathetisch heißt, für „Generationen kritischer Intellektueller“ (61) anregend. Dies wäre Stoff einer

Retrospektive, die sich theorievergleichend verbindet mit Fragen nach der aktuellen Wirkung und Anregung. Abendroths Arbeiten und sein praktisches Engagement bilden immerhin einen Schlüssel für Aufstieg, Ausdifferenzierung und Erosion der Protestbewegungen um 1968 und 1970.

Wolfgang Abendroth (1906 - 1985) war von 1950 bis 1972 Professor für wissenschaftliche Politik an der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg. Er war zunächst ein unangepasster, für den Verfassungs- und Sozialstaat, gegen die Notstandsgesetze votierender (149), mit studentischem Protest sympathisierender Marxist, der aus bevorzugt historischer Sicht Machtkonstellationen im antagonistischen Feld von Gesellschaft und Demokratie betrachtete. Ab 1970 entwickelt er, wie es beschönigend heißt, einen positiven „Bezug auf die Entwicklungen in der DDR“ (11), er wird zum traditionalistischen Außenseiter (168), der 1973 mit einer privaten Karte gegenüber A. Norden Ulrichs Tod bedauert. Schon davor vertritt Abendroth ein Telos, das Stalins Terror als „unvermeidlich“ ansieht („Die Wende des Stalinismus“, 1956 - vgl. 161). Allgemein gilt: Negative Seiten müssen historisch in Kauf genommen werden (49). Abendroth hat ein kategoriales, Ausdifferenzierungen fremdes, methodisch geronnenes Verständnis von Marx, er beharrt auf Begriffen wie „Klassengesellschaft“ oder „Klassenkampf“; das Grundgesetz gilt ihm 1977 als „Klassenwaffenstillstand“ im „Kampf um Verfassungspositionen“ (Seifert 1966). Dabei betont Abendroth die „Einheit der Arbeiterklasse“ und rät in den 1970er Jahren „mindestens einmal in der Woche“ zur Lektüre Lenins gegen „Linksradikalismus“